Besondere Anstellungs-bedingungen für Lernende

1. August 2023

Inhalt

1. Allgemeines 03

1.1 Anwendungsbereich
1.2 Rechtliche Grundlagen

2. Anstellungsverhältnis 03

2.1 Probezeit
2.2 Ausbildungsort (Anstellungsort)
2.3 Berufsschule
  2.3.1 Berufsmaturität
  2.3.2 Freifächer und Stützkurse
2.4 Überbetriebliche Kurse (üK)
2.5 Beurteilungen
2.6 Lerndokumentation
2.7 Lehrzeugnis

3. Arbeitszeit 04

3.1 Arbeitszeit bei lehrbetrieblicher Ausbildung
3.2 Spezielle Regelungen
3.3 Arbeitszeit bei ausserbetrieblicher Ausbildung
3.4 Reisezeit
3.5 Mehrarbeit, Nacht- und Wochenendarbeit
3.6 Militärdienst

4. Ferien, Feiertage, Urlaub 05

4.1 Ferien
4.2 Bezahlter Urlaub
4.3 Unbezahlter Urlaub

5. Lohn, Spesenvergütung, Zulagen 06

5.1 Lohn
5.2 Leistungsprämie (gilt nur für Erstlernende)
5.3 Spesenvergütungen
  5.3.1 Reisekosten
  5.3.2 Verpflegung und Übernachtungskosten
  5.3.3 Lehrmittelpauschale
  5.3.4 Ausbildungskosten
  5.3.5 Zulagen

6. Personalvorsorge 08

6.1 Altersvorsorge

7. Besondere Rechte und Pflichten 08

7.1 Haftung
7.2 Arbeiten für Dritte
7.3 Informationsrecht

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden "Besonderen Anstellungsbedingungen" gelten für Lernende, welche innerhalb der BKW Energie AG oder der BKW Management AG (nachfolgend «Lehrbetrieb») eine berufliche Grundbildung (mit Lehrvertrag) absolvieren.

Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Anstellungsbedingungen der BKW Energie AG (nachfolgend «AAB»). Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AAB vor.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechte und Pflichten der Lernenden richten sich nach der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone über die Berufsbildung. Änderungen der gesetzlichen Grundlagen finden auf das einzelne Arbeitsverhältnis auch ohne formelle Vertragsänderung Anwendung.

2. Anstellungsverhältnis

2.1 Probezeit

Die Probezeit dauert drei Monate. Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen und unter Zustimmung der kantonalen Behörde ausnahmsweise auf maximal sechs Monate verlängert werden (OR, Art. 344a, Abs. 4). Für die Beurteilung der Lernenden während der Probezeit wird ein Probezeitbericht erstellt, persönlich besprochen und seitens Lehrbetrieb, Lernender oder Lernendem und, sofern altersbedingt notwendig, dessen gesetzlicher Vertretung unterzeichnet.

2.2 Ausbildungsort (Anstellungsort)

Im Lehrvertrag wird der Ausbildungsort festgelegt. Im Interesse einer umfassenden Ausbildung können bei Abschluss des Lehrvertrages verschiedene lehrbetriebliche Ausbildungsorte vereinbart werden. Die Ausbildungsorte müssen von den Lernenden in zumutbarer Zeit und mit zumutbaren Kosten erreicht werden können.

2.3 Berufsschule

Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch. Bei Schulausfällen ab einem halben Tag und während den Schulferien arbeiten die Lernenden für den Lehrbetrieb.

2.3.1 Berufsmaturität

Der Lehrbetrieb ermöglicht seinen Lernenden die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung zu erlangen, wenn sie die schulischen Anforderungen erfüllen und die Erreichung der betrieblichen Lernziele dadurch nicht gefährdet ist. Für den Besuch der Berufsmaturitätsschule wird kein Lohnabzug vorgenommen.

2.3.2 Freifächer und Stützkurse

Der Besuch von Freifächern der Berufsfachschule muss vorgängig mit der verantwortlichen Berufsbildnerin oder dem verantwortlichen Berufsbildner abgesprochen werden. Stützkurse können

angeordnet werden. Der Umfang von Frei- und Stützkursen während der Arbeitszeit darf durchschnittlich einen halben Tag pro Woche nicht übersteigen. Der Besuch erfolgt ohne Lohnabzug.

2.4 Überbetriebliche Kurse (üK)

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist obligatorisch. Zusätzliche Kosten, welche durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse entstehen (Kursgelder und allfällige Nebenkosten) werden durch den Lehrbetrieb übernommen.

2.5 Beurteilungen

Lernende haben Anrecht auf periodische Beurteilungen. Die Lernenden erhalten mindestens halbjährlich zum Semesterende sowie bei Wechsel der verantwortlichen Berufsbildnerin oder des verantwortlichen Berufsbildners einen Bildungsbericht, welcher persönlich besprochen wird.

2.6 Lerndokumentation

Die Dokumentation der Lehrzeit richtet sich nach den Vorgaben des Lehrberufes. Mit der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner ist zu vereinbaren, in welcher Form diese geführt wird und in welchen Zeiträumen diese jeweils unaufgefordert vorzuweisen ist.

2.7 Lehrzeugnis

Lernende haben nach Beendigung des Lehrverhältnisses Anspruch auf ein Lehrzeugnis. Es muss die erforderlichen Angaben über den erlernten Beruf, Dauer der beruflichen Grundbildung, Arbeits- resp. Aufgabengebiete, Leistung und Betragen enthalten. Die Beurteilung im Lehrzeugnis erfolgt mit Hilfe der vorhandenen Bildungsberichte.

3. Arbeitszeit

3.1 Arbeitszeit bei lehrbetrieblicher Ausbildung

Die Regelungen der Jahresarbeitszeit gemäss AAB gelten mit den folgenden Einschränkungen für Lernende: Zeitguthaben von über 30 Stunden und Minussaldi –20 Stunden können in Ausnahmefällen durch den verantwortlichen Berufsbildner bewilligt werden.

Der Zeitsaldo muss auf das Ende der Lehrzeit auf null ausgeglichen sein.

3.2 Spezielle Regelungen

(Information über zwingende Bestimmungen)
Die maximale Arbeitszeit für Lernende unter 18 Jahren beträgt neun Stunden je Tag (allfällige Mehrarbeit eingerechnet). Für Lernende über 18 Jahre gilt die Normalarbeitszeit gemäss den AAB.

Lernende unter 16 Jahren dürfen bis maximal 20 Uhr arbeiten, Lernende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bis 22 Uhr (ArG, Art. 31).

Lernende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinanderfolgende Stunden und Lernende mit vollendetem 18. Lebensjahr mindestens elf aufeinanderfolgende Stunden einzuhalten.

3.3 Arbeitszeit bei ausserbetrieblicher Ausbildung

Die Schulzeit (Berufsschule, Lernwerkstatt sowie sämtliche Kurse wie üK, Repetitionskurse etc.) gilt als Arbeitszeit, es wird die entsprechende Normalarbeitszeit verbucht. Ein ganzer Schultag entspricht einem Arbeitstag gemäss Ziff. 3.1 der AAB, ein halber Schultag entspricht einem halben Arbeitstag.

3.4 Reisezeit

Die Reisezeit für den Arbeitsweg zum lehrbetrieblichen Ausbildungsort und den Schulweg (Berufsschule, Lernwerkstatt sowie sämtliche Kurse wie üK, Repetitionskurse etc.) gilt nicht als Arbeitszeit.

Ausnahmen davon können mit der für die Berufsbildung verantwortlichen Stelle schriftlich vereinbart werden.

3.5 Mehrarbeit, Nacht- und Wochenendarbeit

Lernende ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen nur ausnahmsweise (zur Erledigung ausserordentlicher Arbeiten, bei saisonbedingter Arbeitshäufung, unvorhergesehenen Ereignissen sowie zur Abwehr von Schäden) zur Leistung von Mehrarbeit angehalten werden. Lernende, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Mehrarbeit nur im Rahmen des 9-Stunden-Tages absolvieren. Die geleistete Mehrarbeit ist mit Freizeit von gleicher Dauer innerhalb der folgenden 14 Tage in Absprache mit der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner auszugleichen.

Nacht- und Wochenendarbeiten sind nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (ArG Art. 29 bis 31) möglich und sind bewilligungspflichtig. Netzelektrikerinnen und Netzelektriker sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

3.6 Militärdienst

Während der Lehrzeit soll grundsätzlich keine längere militärische Dienstleistung (z.B. Rekrutenschule / Zivildienst) erfolgen. Weiterführende militärische Ausbildungen (z.B. Kaderschulen, Fourier-, Feldweibel-Lehrgänge, inkl. Abverdienen und freiwilliger Dienste etc.) dürfen nicht während der Lehrzeit absolviert werden.

Die Lernenden haben Anspruch auf bezahlte Teilnahme an der Informationsveranstaltung zur Rekrutierung und die Rekrutierung selbst. Die EO-Leistungen stehen im Ausmass der Lohnfortzahlung dem Betrieb zu.

4. Ferien, Feiertage, Urlaub

4.1 Ferien

Die Lernenden haben Anspruch auf sechs Wochen (30 Tage) Ferien je Lehrjahr. Die Ferien werden im ersten und letzten Lehrjahr pro rata gutgeschrieben (August–Dezember; Januar–Juli), ansonsten erfolgt die Gutschrift für das Kalenderjahr. Das Ferienguthaben ist bis zum Ende der Lehrzeit vollständig zu beziehen.

Für Lernende, die nach Abschluss ihrer ersten beruflichen Grundbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer allgemeinbildenden Ausbildung (z.B. Gymnasium, FMS, HMS) eine weitere berufliche Grundbildung absolvieren, gilt die Ferienregelung gemäss Kapitel 4 der AAB.

Wird jedoch unmittelbar, mindestens aber ohne wesentlichen Unterbruch nach dem Abschluss der ersten beruflichen Grundbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) die Ausbildung zum Erwerb eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) absolviert, gilt die Ferienregelung gemäss diesen BAB.

In besonderen Fällen kann jeweils mit der Lernenden oder dem Lernenden im Lehrvertrag eine individuelle Vereinbarung über den Ferienanspruch getroffen werden. Die gesetzlich zwingenden Vorschriften müssen dabei eingehalten werden.

Ferien dürfen nicht an Berufsfachschultagen bezogen werden und sind jeweils bis zum Ende des Lehrjahres zu beziehen.

4.2 Bezahlter Urlaub

Bezahlter Urlaub gemäss AAB muss durch die verantwortliche Berufsbildnerin oder den verantwortlichen Berufsbildner bewilligt werden.

4.3 Unbezahlter Urlaub

Der Lehrbetrieb kann mit seinen Lernenden unbezahlten Urlaub vereinbaren (z.B. für einen Sprachaufenthalt). Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterbruch der beruflichen Grundbildung das Erreichen der Ziele gemäss Bildungsverordnung nicht gefährdet. Sofern notwendig, ist eine Dispens vom Unterricht der Berufsfachschule einzuholen.

5. Lohn, Spesenvergütung, Zulagen

5.1 Lohn

Die Löhne an die Lernenden sind im Lehrvertrag festgehalten. Lernende in Erstausbildung erhalten unabhängig ihres Lehrberufes dieselben Löhne. Diese werden 12-mal pro Jahr ausbezahlt. Lernende haben keinen variablen Lohnanteil.

Löhne für Zweit- oder Zusatzlehren werden individuell vereinbart.

5.2 Leistungsprämie (gilt nur für Erstlernende)

Bei der Erreichung eines Notendurchschnittes >= 4.5 wird einmal pro Semester eine Leistungsprämie gemäss nachfolgender Tabelle ausbezahlt. Für die Errechnung des Durchschnittes werden zu je 50 % die schulischen Leistungen (Berufsfachschule) sowie die Praxisleistung (Bildungsbericht und üK; bei den Kaufleuten vor Lehrbeginn 2023: ALS und üK) berücksichtigt.

Stufe	Notendurchschnitt	in % des Monatslohnes
1	4,5 bis 4,7	4 % (× 6)
2	4,8 bis 5,0	6 % (× 6)
3	5,1 bis 5,3	8 % (× 6)
4	5,4 bis 5,6	10 % (× 6)
5	5,7 bis 6,0	12 % (× 6)

5.3 Spesenvergütungen

Es werden nur jene Auslagen erstattet, welche bei der Ausübung der Lerntätigkeit nachweislich entstehen.

Grundsätzlich gilt das Spesenreglement des Lehrbetriebes mit folgenden Ergänzungen.

5.3.1 Reisekosten

Die Lernenden in Erstausbildung erhalten vom Lehrbetrieb während ihrer Ausbildungszeit ein General-Abonnement, welches sie auch privat benützen können. Endet die entsprechende Vereinbarung zwischen dem Lehrbetrieb und der SBB während eines laufenden Lehrverhältnisses, besteht kein Anrecht auf ein General-Abonnement, lediglich auf Ersatz der anfallenden Kosten.

Lernenden ohne General-Abonnement (Zweitlehren oder Zusatzlehren) werden gemäss Spesenreglement die effektiv entstandenen Kosten vergütet.

5.3.2 Verpflegung und Übernachtungskosten

Die Verpflegungskosten (Mittagessen an der Berufsschule, Berufsmaturitätsschule oder während dem üK) werden durch den Lehrbetrieb übernommen.

Die Vergütung von Verpflegungsspesen während des Einsatzes in der betrieblichen Ausbildung ausserhalb des Ausbildungsortes erfolgt nur, wenn eine Rückkehr an den Ausbildungsort bzw. Standort oder Wohnort in Bezug auf den Arbeitseinsatz nicht sinnvoll ist.

Bei mehrtägigen Aufenthalten, welche Übernachtungskosten und weitergehende Verpflegungskosten verursachen, ist vorgängig in Absprache mit der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner und HR eine individuelle Lösung zu treffen.

5.3.3 Lehrmittelpauschale

Den Lernenden wird jährlich eine Lehrmittelpauschale ausgerichtet. Die Lehrmittelpauschale wird im Lehrvertrag festgelegt. Es besteht kein weiterer Anspruch auf Entschädigungen für Lehrmittel.

Benötigen Lernende aufgrund einer entsprechenden Weisung der Berufsfachschule einen Laptop, werden ihnen bei einer Neuanschaffung einmalig maximal CHF 500.00 vergütet.

5.3.4 Ausbildungskosten

Die Beteiligung des Lehrbetriebes an weiteren Ausbildungskosten ist auf Angebote der Berufsfachschule mit direktem Bezug zu den Ausbildungsinhalten beschränkt.

Einschreibegebühren und Prüfungskosten für anerkannte berufsnahe Abschlüsse (z.B. Sprachkurse, Fachdiplome) können durch den Lehrbetrieb ganz oder teilweise übernommen werden, sofern ein erfolgreicher Abschluss während der Lehrvertragszeit vorliegt.

Die Beteiligung muss durch die lernende Person frühzeitig bei der Berufsbildnerin oder beim Berufsbildner beantragt werden. Die Beteiligung an weiteren Ausbildungskosten beträgt maximal CHF 500.— je Lehrjahr und Person.

5.3.5 Zulagen

Lernende in Erstausbildung haben Anrecht auf die Hälfte der in den AAB ausgewiesenen Netzbauzulage. Lernende in Zweitausbildung werden gemäss den AAB entschädigt.

6. Personalvorsorge

6.1 Altersvorsorge

Ab dem 1. Januar des Kalenderjahres des 18. Geburtstages unterstehen die Lernenden der Beitragspflicht der Sozialversicherungswerke (AHV, IV, EO und ALV).

Lernende, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und deren Jahresbruttolohn den gesetzlich festgelegten Mindestbetrag (BVG) erreicht, werden in der Pensionskasse risikoversichert.
Ab dem 25. Altersjahr erhebt die Pensionskasse ordentliche Beiträge gemäss dem Vorsorge- und Organisationsreglement.

7. Besondere Rechte und Pflichten

7.1 Haftung

Lernende haften gegenüber dem Lehrbetrieb für absichtlich oder fahrlässig zugefügten Schaden.

7.2 Arbeiten für Dritte

Lernende haben den Lehrbetrieb über andere Erwerbstätigkeiten zu informieren. Nebenerwerbliche Tätigkeiten sind unzulässig, sofern Lernende dadurch die Treuepflicht verletzen, die Erreichung der Lernziele gefährden oder den Lehrbetrieb konkurrenzieren. Die gesetzliche Höchstarbeitszeit darf gesamthaft nicht überschritten werden.

7.3 Informationsrecht

Die Eltern oder die gesetzliche Vertretung der Lernenden werden während der ganzen Ausbildung über den Stand der Ausbildung informiert und können bei Bedarf direkt kontaktiert werden, auch nach dem Erreichen des 18. Altersjahrs des Lernenden, sofern sie oder er jeweils seine Zustimmung dazu erteilt.

Ist die Lernende oder der Lernende bei der Unterzeichnung des Lehrvertrags volljährig, können die Eltern oder die gesetzliche Vertretung nur mit ihrem oder seinem Einverständnis über den Lehrablauf informiert und bei Bedarf kontaktiert werden.

BKW
Viktoriaplatz 2
3013 Bern
bkw.ch
Tel. 058 477 51 11
bkw.ch/kontakt

HR20D7000